

| | |
|---------------------|--|
| Zeitschrift: | Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires] |
| Herausgeber: | Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires |
| Band: | 6 (1908) |
| Heft: | 1 |
| Artikel: | Katastervermessung des Kantons Baselstadt |
| Autor: | [s.n.] |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-180234 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Winkler Aug., Konkordatsgeometer, Murten.

Winkler Emil „ „ Thalwil.

Zaugg Rudolf, Konkordatsgeometer, Bundesgasse 2, Bern.

Zollikofer Walter „ „ Boswil (Aargau).

Zwicky Fridolin, Professor am Technikum, Winterthur.

Zwicky Jakob, Gemeindetechniker, Langgasse, St. Gallen.

Zwygart Alfred, Konkordatsgeometer Meikirch (Bern).

Wir begrüssen als neue Mitglieder
die Herren:

Baumgartner Hans, Konkordatsgeometer, Seebach b. Zürich.

Boßhardt Rud. „ „ Bauamt St. Fiden.

Brettscher Rob. „ „ Veltheim, Kt. Zürich.

Fricker Alb. „ „ Lagerstr. 13, Zürich III.

Gastpar Friedr. „ „ Kilchberg b. Zürich.

Schmid Alb. „ „ Weesen.

Spörri Rud. „ „ S. B. B. St. Gallen.

Stärkle Aug. „ „ Hüttenstr., Zürich IV.

Zollikofer Walter, „ „ Boswil (Aargau).

Katastervermessung des Kantons Baselstadt.

In den Nr. 8 und 9, Jahrgang 1903, unserer Zeitschrift ist unter diesem Titel eine für jenen Zeitpunkt erschöpfende Arbeit erschienen, welche im ersten Teile die historische Entwicklung des Vermessungswesens im damals noch ungeteilten Kanton Basel bespricht, sodann auf die Vermessung des badischen Geometers Löffel 1857—1864 und die demselben folgenden Neu- und Verbesserungsmessungen, ausgeführt durch R. Falkner, eingeht, der die Besprechung der Nachführungen und des Grundbuches folgen.

Fast überall derselbe Schmerz. Die Messungen aus den Fünfziger- und Sechzigerjahren in der Haupttriangulation genügend, in der Detailtriangulation ohne den richtigen Kontakt, das Polygonnetz unrationell angelegt und nicht versichert, die Vermarkung lückenhaft, die Detailaufnahmen flüchtig, die Flächenrechnungen unzuverlässig, und die Nachführungen unter dem Einflusse aller dieser zusammenwirkenden Faktoren außerordentlich schwierig. All dem folgen in der Regel wieder partielle Neuaufnahmen und die Revision der bestehenden.

Doch wie das Beispiel von Zürich es lehrt, wo sich die Behörden zu einer radikalen Heilung der Schäden des Katasterwesens, einer durchgreifenden Neuvermessung entschlossen und zum großen Teil durchgeführt haben, wird Basel den gleichen Weg gehen oder gehen müssen, das jetzt beschlossene provisorische Vermessungsbureau wird durch eine definitive Amtsstelle abgelöst und die Neuvermessung auf sämtliches Gebiet ausgedehnt werden.

Je rascher das Tempo, je zahlreicher und leistungsfähiger das Personal, um so besser; nur unter diesen Voraussetzungen ist ein Abschluß in absehbarer Zeit und ein in allen Teilen gleichwertiges Werk zu erwarten.

Über die Grundlagen der Ausführung ist in Band I, S. 86, berichtet worden; die Genauigkeit der Triangulation entspricht der außerordentlichen Sorgfalt, mit der sie ausgeführt wurde, und wie sie für Vermessungen von Grundbesitz der Wertklassen, wie sie in Basel vorkommen, verlangt werden kann, nämlich mittlerer Fehler einer Richtung IV. Ordnung $\pm 18,3'' = \pm 5,9''$, der Dreiecksseiten IV. Ordnung 1 : 67 000.

Vom Großen Rate ist nun ein:

„Ratschlag betreffend Neuordnung des Vermessungswesens“ am 12. Dezember 1907 genehmigt worden, dessen Motivierung, sowie das Gesetz betreffend die Taxen bei Arbeiten des Grundbuchgeometerbureaus, als von allgemeinem Interesse, wir mit Streichung des Unwesentlichen, hier folgen lassen.

* * *

Im Verwaltungsberichte pro 1906, unter Justizdepartement, haben wir dargelegt, daß das Personal des Grundbuchgeometerbureaus zur Bewältigung der ihm obliegenden Arbeiten nicht ausreicht, und daß die vorhandenen Aufnahmen und Pläne nicht durchweg den berechtigten Ansprüchen an Genauigkeit genügen.

Das Vermessungsbureau, das in den Jahren 1898 und 1902 jeweilen auf vier Jahre zur Erledigung bestimmter Neuvermessungen eingesetzt wurde, hat seine Aufgabe nicht völlig erledigen können. Es erreichte am 1. Juli 1906 sein gesetzliches Ende; da aber die einschlägigen Kredite fürs ganze Jahr bewilligt worden waren, haben wir sein Personal aushilfsweise ins Grundbuchgeometerbureau hinübergenommen und dies mit Zustimmung des Großen Rates auch 1907 fortgesetzt, um inzwischen Erfahrungen für die endgültige Gestaltung zu gewinnen.

Diese Erfahrungen bestimmen uns, dem Großen Rate die Einreihung des gesamten heutigen Bestandes des Geometerbureaus in die Zahl der definitiven Staatsbediensteten und die erneute Errichtung eines Vermessungsbureaus mit provisorischem Charakter zu beantragen.

Wir hätten allerdings vorgezogen, die Errichtung eines einheitlichen Vermessungsamtes vorzuschlagen, das sämtliche Geometerarbeiten der öffentlichen Verwaltung besorgt hätte. Die heutige Zweispurigkeit, bei der das Baudepartement seine eigenen Geometer hat und das erwünschte Zusammenarbeiten nicht immer gesichert ist, hat ihre entschiedenen Nachteile. Nun ist aber einerseits rasche Abhilfe des Personalmangels geboten: andererseits glauben wir, die Frage vor erfolgtem Entscheid über das Zustandekommen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und vor der Entschließung, wie wir unsere Einführungsbestimmungen gestalten wollen, nicht entscheiden zu sollen. Wir werden in letzterer Beziehung u. a. zu prüfen haben, ob wir nicht im Gegensatz zur heutigen Ordnung auch die Allmend ins Grundbuch aufnehmen und demgemäß in die Vermessung einbeziehen wollen; die Bejahung bietet vermessungstechnisch lediglich Vorteile, während natürlich die Kosten, sowie die Arbeit des Grundbuchs dadurch erhöht werden. Diese Frage ist daher noch zu erdauen; ihre Lösung ist aber nur für die Frage der späteren organisatorischen Gestaltung unseres Vermessungswesens von maßgebender Wichtigkeit.

I.

Das Gesetz vom 1. Dezember 1892 sieht in Abänderung von § 4 des Gesetzes über Einrichtung eines Grundbuchs vom 16. April 1860, der „einen oder mehrere“ Geometer vorsah, als ständiges Personal bloß einen Grundbuchgeometer, einen Hilfsgeometer, einen Zeichner und einen Meßgehilfen vor. Dieser gesetzliche Bestand hat aber schon lange nicht mehr ausgereicht. Wiederholt waren aushilfsweise zwei bis drei weitere Hilfsgeometer, zwei Zeichner und mehrere Meßgehilfen tätig, auch nach Errichtung des Vermessungsbureaus, das ja seinen besonderen Geschäftsbereich hatte und nicht zu den laufenden Arbeiten verwendet wurde. Trotzdem konnten bei Mutationen die vorgeschriebenen und unerlässlichen Messungen und Vermarkungen im Terrain nicht immer vorgenommen werden, man half sich vielfach mit Absteckungen auf den Plänen,

einem Auskunftsmittel, das notwendig Ungenauigkeiten im Gefolge hat; und wo das korrekte Verfahren befolgt wurde, gebrach es oft an der Zeit, genaue Handrisse mit Eintragung der Maßzahlen zu erstellen, wie sie zur Grenzbestimmung und als Grundlage späterer Pläne und Messungen unerlässlich sind.

Die Nachführung der Pläne erfordert ihrer teilweisen Ungenauigkeit wegen stete Arbeit. Viele Nachmessungen ergeben gegenüber früher Differenzen in oft hohem Betrag. Bei den heutigen Landpreisen aber setzt sich jeder Fehler sofort in große Geldsummen um. Seit dem Herbst 1905 konnten wegen anderweitiger Inanspruchnahme keine Neubauten der innern Stadt mehr aufgenommen werden. Dies muß nachgeholt werden. Ferner sind die ungenügend geförderten trigonometrischen Punktversicherungen und die Erstellung des Polygonnetzes über das ganze Stadtgebiet eifriger an die Hand zu nehmen. Außerordentliche Aufgaben wird auch die Folgezeit genug bringen; als solche kamen in letzter Zeit in Betracht die Verlegung der Jurabahn, die Umlegungen im Kleinbasel und im Langen Lohn, die Arbeiten an der Riehenstraße. Die notwendige Umzeichnung der allzugroßen unhandlichen Pläne in das Format 80 : 110 ist in rascherem Tempo zu verfolgen. Die kleinen Maßstäbe, die für unbebautes Land ausreichten, sind da, wo die Überbauung fortgeschritten ist, ungenügend geworden und allmählich durch solche 1 : 200 zu ersetzen. Jedenfalls sind die Pläne 1 : 1000 in solche 1 : 500 umzuwandeln. Die Nachführungspläne sind infolge des starken Gebrauchs und der vielen Eintragungen und Kopiaturen so abgenützt, daß sie zum Teil erneuert werden müssen.

All' dies macht auf weite Zeit hinaus eine Vermehrung des ständigen Personals notwendig. Um allfälligen Änderungen der Bedürfnisse Rechnung tragen zu können, schlagen wir vor, die Zahlen nicht fest, sondern innert eines Minimums und eines Maximums zu bemessen: 2—4 Geometer (der Ausdruck „Hilfsgeometer“ soll fallen gelassen werden), 2—3 Zeichner, die erforderliche Anzahl Meßgehilfen.

II.

Das Vermessungsbureau hat in den acht Jahren seines Bestehens das Steinen-, Äschen- und Albanquartier, deren Vermessung ungenügend war, sowie den Block am Blumenrain, am Centralbahnhofplatz und den am Badischen Bahnhof zwischen Bahnhofstraße,

Klarahofweg, Klaragraben und Klingentalstraße neu vermessen. Diese Neuaufnahmen sind auf 53 neuen Plänen 1 : 200 verzeichnet. Revidiert wurden die Pläne 1 : 200 des Johann-, Spalen-, Stadt-, Bläsi- und Riehenquartiers. Sie erwiesen sich im ganzen als genügend. Seine eigentliche Aufgabe: Neuvermessung, Triangulation und Erstellung des Hauptpolygonnetzes hätte das Vermessungsbureau noch weitergehend erledigen können, hätte es seine Kräfte nicht anderweitig, z. B. für das Stadtplanbureau und das Baudepartement verwenden müssen.

Hätte es fortbestanden, so wäre seine nächste Aufgabe die gewesen, die Nachführungspläne der Außenquartiere durch Kopie und Eintragung der fehlenden Bauten zu erneuern und das Areal beim neuen Badischen Bahnhof, wo sich demnächst die Bautätigkeit entfalten wird, neu zu vermessen, um eine genaue Neuparzellierung im Anschluß an die neuen Straßenlinien zu ermöglichen.

Wir schlagen vor, für diese Arbeit und für die Fortführung der Vermessungsgrundlagen neuerdings ein provisorisches Vermessungsbureau mit einem Personal von zwei Geometern, zwei Zeichnern und vier Meßgehilfen zunächst auf fünf Jahre aufzustellen.

Die Kosten werden unsere Rechnung nicht bleibend belasten. Der Entwurf eines Schweizerischen Zivilgesetzbuches bestimmt in Art. 1809 :

„Die Kosten der Vermessung sind in der Hauptsache vom Bunde zu tragen.“

Diese Bestimmung findet auf alle Vermessungen seit Beginn des Jahres 1907 Anwendung.

Die nähere Anordnung der Kostentragung wird endgültig durch die Bundesversammlung aufgestellt.“

Kommt das Zivilgesetzbuch zustande und wird es, wie vorgesehen, auf 1. Januar 1912 in Vollzug gesetzt, so wird diese Vermessungssubvention den Kantonen wohl erst in diesem Zeitpunkt mit Rückwirkung auf 1907 ausgefolgt werden, es würde denn, was zulässig ist, Art. 1809 früher in Kraft gesetzt; vor 1910 wäre das freilich kaum möglich, denn wird der Entwurf im Dezember 1907 angenommen und kommt es dann zum Referendum, so wird die Abstimmung schwerlich vor September 1908 und ihre Erwähnung nicht vor Oktober erfolgen können; dann wäre die Verordnung über Handhabung des Art. 1809 auszuarbeiten und von der Bundesversammlung zu genehmigen, so daß die erforder-

lichen Kredite frühestens ins Budget 1910 eingestellt werden könnten. Was den Umfang der Bundessubvention betrifft, so will die Fassung des Art. 1809 verhüten, daß die Kantone alles mögliche, wie z. B. Lokalmiete und Besoldungen laufender Beamtungen, in Rechnung bringen. Der Bund soll nur die eigentlichen Vermessungskosten tragen, und um solche handelt es sich bei dem neuzugründenden Vermessungsbureau ausschließlich, bei den Arbeiten des Grundbuchgeometerbureaus dagegen nur zu einem Teil.

Das neue Vermessungsbureau bedarf, wenn das Grundbuchgeometerbureau mit genügendem Personal ausgestattet ist, keines besondern Vorstehers, sondern ist im Interesse des notwendigen Kontaktes dem Grundbuchgeometer, den wir Chef des Grundbuchgeometerbureaus zu nennen vorschlagen, zu unterstellen. Ferner ist davon abzusehen, dem Justizdepartement, wie dies früher der Fall war, eine Spezialkommission für das Vermessungsbureau beizugeben, die das Arbeitsprogramm und die Wahl- und Besoldungsvorschläge dem Regierungsrat zu unterbreiten und die Geschäftsprüfung vorzunehmen hat. All das kann das Justizdepartement selber mit weniger Zeitverlust besorgen. Im übrigen wird die von uns am 21. Mai 1898 genehmigte Ordnung betreffend das Vermessungsbureau ziemlich unverändert beibehalten werden können. Wie dort sind die Besoldungen höher anzusetzen als die der ständigen Beamten und Angestellten, da es sich nur um ein Provisorium und eine Stellung handelt, die nicht die Vorteile einer festen Beamtenstellung gewährt, während doch die Gewinnung tüchtiger Kräfte notwendig ist. Wir bedürfen für das Bureau eines jährlichen Maximalkredits von Fr. 27,000. —.

III.

1. Die Mitwirkung von Gemeindedellegierten bei Steinsetzungen und Enthebungen, wie sie das Gesetz vom 8. Februar 1875 vor sieht, ist bei der heutigen Gestaltung des Vermessungswesens und des Grundbuchgeometerbureaus nicht mehr nötig und kann als zeitraubende Formalität wohl entbehrt werden. Die Marksteine sind beim heutigen Stand unserer Vermessung ja nicht mehr wie früher das primär Wichtige, sie bilden nicht mehr die Grundlage für die Vermessung und die Umschreibung der Flächen, sondern sie sind lediglich die äußern Kennzeichen des in den Plänen maßgeblich festgelegten Eigentumsbestandes.

Ferner kann die im Gesetz vorgesehene Geschäftsprüfung der Steinsetzungstätigkeit des Grundbuchgeometerbureaus durch das Baudepartement, die längst toter Buchstabe ist, entbehrt und aufgehoben werden.

Positive Ersatzbestimmungen brauchen neben der Aufhebung des Gesetzes nicht erlassen zu werden, es genügt, die Zuständigkeit des Geometerbureaus in der Einleitungsmotivierung auszusprechen und s. Z. in der Amtsordnung des Grundbuchgeometers zu erwähnen.

2. Eine Revision der Bestimmungen über die Taxen des Grundbuchgeometerbureaus empfiehlt sich schon deswegen, weil das Gesetz vom 16. Oktober 1876 bloß von Vergütungen der Arbeiten seitens Privater spricht und mitunter Behörden, die das Grundbuchgeometerbureau in Anspruch nehmen, gestützt darauf sich weigern, Vergütungen zu bezahlen, während doch gleiches Recht für alle gelten und kein Departement Arbeiten, die ein anderes Departement für dasselbe besorgt, zu Lasten des Beauftragten lassen sollte.

Sodann sind aber auch die Taxen im Sinne einer mäßigen Erhöhung und besseren Abstufung zu revidieren. Seit 31 Jahren sind die Gehalte und Arbeitslöhne der Beamten und Angestellten des Grundbuchgeometerbureaus gestiegen, die sehr niedrigen Taxen für ihre Verrichtungen aber sind sich gleich geblieben. Bei Ziffer 1 Absteckungen von Grenzen und drgl. schlagen wir vor, die Taxe um ein Drittel zu erhöhen und bei besonders zeitraubenden Objekten die in Ziffer 6 vorgesehene Zeitberechnung eintreten zu lassen. Die Taxen für Steinsatzungen in Ziffer 2 sind um ein Drittel bis die Hälfte erhöht; sie waren von jeher sehr niedrig, zumal sich diesen Arbeiten zeitraubende Hindernisse entgegenstellen, wie Mauern, Einfriedigungen, Erdaufschüttungen, Hecken etc. Ferner ist eine größere Spezialisierung vorgeschlagen. Die Taxe für Nachführung des Planes bei Grenzvereinigungen in Ziffer 3 ist ebenfalls um die Hälfte erhöht worden. in Ziffer 4 sind die Ansätze für Plankopien um 20—30 % gesteigert, damit sie den Selbstkosten einigermaßen entsprechen. Die Taxen für Mutationen dagegen sind im Wesentlichen unverändert. In Ziffer 6 ist der Ansatz für Extra- und Mehrarbeiten aus dem Grunde erhöht worden, weil bei den Messungen fast durchweg zwei Gehilfen nötig sind.

Gesetz betr. Abänderung von § 4 des Gesetzes über Einrichtung eines Grundbuchs.

Der Große Rat beschließt unter Aufhebung des Großratsbeschlusses vom 1. Dezember 1892:

Der § 4 des Gesetzes über Einrichtung eines Grundbuchs vom 16. April 1860 erhält folgende Fassung:

§ 4.

Die Leitung der Grundbuchverwaltung ist dem Grundbuchverwalter übertragen.

Die Grundbuchverwaltung besteht aus dem Grundbuchverwalter, dessen Substitut und der erforderlichen Anzahl von Gehilfen, einem Chef des Grundbuchgeometerbureaus, zwei bis vier Geometern, zwei bis drei Zeichnern und der erforderlichen Anzahl von Meßgehilfen.

Der Grundbuchverwalter und dessen Substitut, sowie der Chef des Grundbuchgeometerbureaus und die Geometer werden nach erfolgter Ausschreibung der Stellen auf Vorschlag des Justizdepartementes vom Regierungsrat auf eine Amts dauer von sechs Jahren ernannt, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind. Die Gehilfen des Grundbuchverwalters, sowie die Zeichner und die Meßgehilfen des Grundbuchgeometerbureaus werden von der Justizkommission auf unbestimmte Zeit ernannt.

Die Amtsordnungen dieser Beamten und Angestellten werden vom Justizdepartement erlassen und unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Großratsbeschuß betr. Errichtung eines Spezialbureaus für teilweise Neuvermessung des Kantons und Erneuerung der Grundbuchpläne.

Der Große Rat des Kantons Basel-Stadt auf Antrag des Regierungsrates beschließt:

Der Regierungsrat wird ermächtigt, zur teilweisen Neuvermessung des Kantonsgebiets und zur teilweisen Erneuerung der Grundbuchpläne auf die Dauer von höchstens fünf Jahren ein Spezialbureau unter Oberleitung des Justizdepartements im Anschluß an das Grundbuchgeometerbureau einzurichten, hiefür wird ihm ein jährlicher Kredit bis auf Fr. 27 000.— vom 1. Januar 1908 an bewilligt.

Gesetz betr. Aufhebung des Gesetzes betr. Steinsetzungen und Enthebungen vom 8. Februar 1875.

Der Große Rat des Kantons Basel-Stadt in Erwägung, daß die Steinsetzungen, Steinenthebungen und Bezeichnung der Schwellen in den Teichen beim jetzigen Stand unserer Vermessung nach vorgängiger schriftlicher Benachrichtigung der Parteien vom Grundbuchgeometerbureau allein und ohne Mitwirkung von Gemeinde-delegierten vorgenommen werden können, beschließt:

Das Gesetz betreffend Steinsetzungen und Enthebungen vom 8. Februar 1875 wird aufgehoben.

Gesetz betr. die Taxen bei Arbeiten des Grundbuch- geometerbureaus.

Der Große Rat des Kantons Basel-Stadt beschließt unter Aufhebung des Gesetzes betreffend die Taxen bei Arbeiten des Grundbuchgeometers für Private vom 16. Oktober 1876 wie folgt:

Das Grundbuchgeometerbureau bezieht bei Arbeiten folgende Taxen zuhanden des Staates:

1. Bei Absteckung von Grenzen und Baulinien oder Grenzsteinen, für jede Grenz- oder Baulinie, sowie für jeden Grenzstein Fr. 4.—
Absteckungen, welche mehr als einen halben Tag beanspruchen, werden nach Ziffer 6 berechnet.
2. Bei Steinsatzungen:
 - a) für das Setzen eines Grenzsteines „ 2.—
 - b) für das Entheben eines Grenzsteines „ 1.50
 - c) für das Aufrichten eines Grenzsteines . . . „ 1.50
 - d) für das Entheben und Wiedersetzen eines Grenzsteines „ 3.—
 - e) für das Versetzen eines Grenzbolzens . . . „ 1.50
- Die Grenzsteine, Grenzbolzen und Pfähle werden zum Selbstkostenpreis an Ort und Stelle geliefert.
3. Bei Vereinigung von Parzellen, für jede gestrichene Grenzlinie, von Bruch zu Bruch gerechnet . . . „ 1.50

4. Für Plankopien vom Original- oder Nachführungsplan:

| | |
|------------------------------------|----------------|
| a) im Maßstab 1 : 200 | auf Planpapier |
| für Parzellen bis 4 Aren | Fr. 6.— |
| " " von 4—6 Aren | " 9.— |
| " " " 6—8 " | " 12.— |
| " " " 8—10 " | " 15.— |
| " " je 2 Aren mehr | " 2.— |

Für Pausen wird die Hälfte dieser Taxen berechnet.

| | |
|-------------------------------------|----------------|
| b) im Maßstab 1 : 500 oder 1 : 1000 | auf Planpapier |
| für Parzellen bis 5 Aren | Fr. 3.— |
| " " von 5—10 Aren | " 4.— |
| " " " 10—20 " | " 6.— |
| " " " 20—40 " | " 8.— |
| " " je 20 Aren mehr | " 1.— |

Für Pausen werden drei Viertel dieser Taxen berechnet.

| | |
|---|--------|
| 5. Bei Mutationsplänen wird außer der Taxe der Kopie für eine neue Grenzlinie bezahlt | " 10.— |
| für jede weitere Grenzlinie | " 5.— |
| werden durch eine Grenzlinie zwei Parzellen zerstückelt | " 15.— |
| für jede Servitutlinie | " 5.— |

6. Mehrarbeiten im Terrain, sowie Arbeiten, welche hievor nicht besonders angeführt sind, aber viel Zeit in Anspruch nehmen, werden nach der Zeit berechnet und zwar:

| | |
|---------------------------------------|---------|
| für einen ganzen Tag | " 25.— |
| " " halben " | " 12.50 |
| " " weniger pro Stunde | " 4.— |

Die für den Hin- und Rückweg verwendete Zeit und die Arbeit der Meßgehilfen ist in obigen Ansätzen inbegriffen.

Bei Mehrarbeiten im Bureau werden berechnet: für einen ganzen Tag: Geometer Fr. 12.—, Zeichner Fr. 10.—, für einen halben Tag die Hälfte, für eine Stunde ein Achtel.

Der Regierungsrat wird den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestimmen.